



## VERORDNUNG

der Marktgemeinde Klein St. Paul vom 21.03.2012, Zahl: 743-0/2012/01, über die Vorschreibung von **Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem** (Tierkörpergebührenverordnung 2008).

Gemäß § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr. 66/1998, in Verbindung mit § 15 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I Nr. 103/2007, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird verordnet:

### § 1 Gebühren

Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung der abzuliefernden Gegenstände in die kommunale Sammelstelle sind folgende Gebühren zu leisten

Für ablieferungspflichtige Gegenstände der  
Kategorie 1

(SRM, tote Tiere gem. Kat 1)

je Kilogramm € 0,40

Kategorie 2

(Schlachtschlamm mit Weichteilen und toten Tieren gem. Kat 2)

je Kilogramm € 0,30

Kategorie 3

(Knochen, Rind, Schwein, Därme Schwein gewaschen)

je Kilogramm € 0,20

### § 2 Abgabenschuldner

Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände. Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle zu entrichten.

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1)** Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages der Kundmachung in Kraft.
- (2)** Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul vom 17.12.2009, Zahl: 743-0/209/01, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Hilmar Loitsch)

Angeschlagen am: 06.03.2013  
Abgenommen am: 21.03.2013